

# Sitzungsvorlage Nr. 40/2019

Aktenzeichen: 022.132

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
08.07.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	22.07.2019	1

## Betreff:

Verpflichtung der am 26.05.2019 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

## Beschlussvorschlag:

-/-

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.07.2019	TOP:	1 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt		im Vermögenshaushalt				Haushaltsstelle	
<input type="checkbox"/>	2019	<input type="checkbox"/>	2019	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 sind folgende Bürgerinnen und Bürger für die Wahlperiode 2019 bis 2024 gewählt worden:

Ralf Bauer	Crispenhofen	BWV;
Daniela Bühler	Weißbach	FWV;
Thomas Foss	Weißbach	FWV;
Ulrike Hochholdingner	Weißbach	BWV;
Rainer Irouschek	Weißbach	BWV;
Waltraud Kuhnle	Weißbach	BWV;
Lothar Machule	Weißbach	BWV;
Jens Mettendorfer	Crispenhofen	FWV;
Reiner Mitschke	Weißbach	FWV;
Isa Carmen Philipp	Weißbach	SPD;
Reinhold Pils	Weißbach	SPD;
Ulrich Rüdele	Weißbach	FWV;
Thomas Weinmann	Crispenhofen	BWV.

Wie der Gemeinderat unter TOP 3 seiner öffentlichen Sitzung vom 24.06.2014 förmlich festgestellt hat, liegt bei keiner der gewählten Personen ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vor. Somit können alle ihr Amt als Gemeinderat beziehungsweise –rätin antreten.

Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Gemeinderäte in der jeweils ersten Sitzung der Wahlperiode vom Bürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Da die Verpflichtung immer nur für die jeweilige Amtszeit gilt, müssen dabei auch wiedergewählte Gemeinderäte neu verpflichtet werden; ein bloßer Hinweis auf die frühere Verpflichtung genügt nicht.

Weder der genaue Ablauf der Verpflichtung noch die Verpflichtungsformel sind gesetzlich vorgegeben. Traditionell findet die Verpflichtung jedoch dergestalt statt, dass sich die zu Verpflichtenden von ihren Plätzen erheben und sodann gemeinsam die von der früheren VwV GemO empfohlene Formel sprechen:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

Anschließend wird die Verpflichtung jedes einzelnen mit einem Handschlag durch den Bürgermeister besiegelt.

Eine Übersicht über die wesentlichen Rechte und Pflichten der Gemeinderätinnen und –räte ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.